

die Menschen in der gesellschaftlichen Praxis in verschiedenen Formen, wie Wahrnehmung, Beobachtung u. a. unmittelbar erleben, kennenlernen, erfahren.<sup>6/</sup> So betrachtet ist die Erfahrung ein Resultat, ein Ergebnis von Wahrnehmungen, Beobachtungen usw. Sie ist eine Form der Widerspiegelung der real existierenden objektiven Wirklichkeit im menschlichen Bewußtsein. Das aber bedeutet — und das unterscheidet den materialistischen prinzipiell von dem idealistischen Standpunkt —, daß sie einen objektiven, vom Bewußtsein des erkennenden Subjekts unabhängigen Inhalt hat.

Das hat für die Rolle der Erfahrung im Prozeß der Strafzumessung große Bedeutung. Die Erfahrung in diesem materialistischen, marxistisch-leninistischen Sinne hat auch im Rahmen der Strafzumessung nichts mit dem Ermessen des einzelnen Richters oder anderen irrationalen, gefühlsmäßig bestimmten subjektivistischen Erwägungen gemein. Sie ist vielmehr eine Form der bewußtseinsmäßigen Widerspiegelung der Strafzumessungspraxis der Gerichte als Teil der gesellschaftlichen Praxis, die dazu dient, die Einheitlichkeit der Strafzumessung weiter zu erhöhen und sie anhand objektiver Maßstäbe zu konkretisieren und zu präzisieren. Das gilt auch hinsichtlich der auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts erhobenen Forderung, nach der die Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, die aus der Analyse der eigenen Rechtsprechung gewonnenen Erfahrungen bei der Strafzumessung zu verwerten. Die materialistische, marxistisch-leninistische Theorie geht davon aus, daß auch die Erfahrung des einzelnen — hier des einzelnen Richters bzw. Gerichts — nicht nur individuelle Erfahrung ist. Daraus folgt, daß auch die individuelle Erfahrung gesellschaftlichen Charakter hat, daß in sie die stetig fortschreitende Erfahrung der Gesellschaft insgesamt und bestimmter Gruppen oder Bereiche eingeht.<sup>7/</sup>

Hieraus leiten sich zwei Konsequenzen ab, die für die richtige Erfassung und Darstellung der Rolle der Erfahrung im Prozeß der Strafzumessung äußerst wichtig sind. Einmal sind die Leitungsdokumente der übergeordneten Gerichte zur Strafzumessung und ihre einschlägigen Entscheidungen im Wege theoretischer Analyse verallgemeinerte Erfahrungen der Rechtsprechung über die Bestimmung der gesetzlichen und gerechten Strafgröße. Zum anderen enthält die Erfahrung des einzelnen Richters oder Gerichts nicht nur die individuellen Wahrnehmungen, Beobachtungen usw. über die Richtigkeit und Wirksamkeit von Strafgrößen, sondern umfaßt auch die Kenntnis über die strafzumessende Tätigkeit anderer, besonders übergeordneter Gerichte sowie die Kenntnis der genannten Leitungsdokumente, die als Ausdruck der Erfahrungen der Gerichte insgesamt wesentliche Maßstäbe für eine einheitliche gesetzliche und gerechte Strafzumessung setzen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich bei der Erfahrung des einzelnen Richters oder Gerichts im allgemeinen nicht um im Wege theoretischer Analyse verallgemeinerte Erfahrungen, sondern um theoretisch noch nicht verarbeitete empirische Kenntnisse handelt. Daraus resultiert, daß sie gegenüber den Leitungsdokumenten und der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte, vor allem des Obersten Gerichts, für die Strafzumessung nachgeordnete Bedeutung haben. Das schmälert aber die Rolle der Erfahrung insgesamt für die Strafzumessung nicht, sondern macht u. E. deutlich, wie notwendig es ist, die wissenschaftlich fundierte Erfahrung bewußt in die Strafzumessung einzuordnen und sie als wichtiges Element bei der Bestimmung der Strafgröße zu erfassen.

<sup>6/</sup> Vgl. Philosophisches Wörterbuch. Bd. 1, Leipzig 1970, S. 309.  
<sup>m</sup> Vgl. Philosophisches Wörterbuch, a. O., S. 309. a.

### **Zur praktischen Bedeutung der durch Leitungsdokumente und die Rechtsprechung übergeordneter Gerichte vermittelten Erfahrungen bei der Strafzumessung**

Die Strafzumessung erfolgt auf der Grundlage einer zweifelsfreien Feststellung des Sachverhalts der jeweiligen Straftat und deren exakter Subsumtion unter den verletzten Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs sowie der in Betracht kommenden Regelungen des Allgemeinen Teils. Diese Bestimmungen stellen für den konkreten Fall die generelle gesetzliche Strafzumessungsregel dar. Ausgehend davon ist die gerichtliche Strafe entsprechend den in den §§ 61, 30, 39 ff. StGB enthaltenen Grundsätzen und Kriterien zu bemessen.

Die gerichtliche Strafzumessung beginnt mit der Wertung der Tatschwere. Das Gericht steht hier vor der Aufgabe, die den Strafzumessungskriterien der §§ 61 Abs. 2, 30 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2 StGB entsprechenden, die objektive Schädlichkeit und den Grad der Schuld bestimmenden Tatsachen und Umstände in ihren politisch-gesellschaftlichen Zusammenhängen und ihrer Größe, d. h. dem Ausmaß ihrer Abweichung vom gesellschaftsgemäßen Verhalten, zu beurteilen. Das Strafgesetzbuch gibt insoweit in den §§ 30 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2 lediglich eine Orientierung in der Hinsicht, welche Art von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafe ohne Freiheitsentzug oder Freiheitsstrafe) bei Erfüllung der in diesen gesetzlichen Bestimmungen genannten Merkmale anzuwenden ist. Es umreißt in allgemeiner Form mit Begriffen wie „Undiszipliniiertheit“, „Pflichtvergessenheit“, „ungefestigtes Verantwortungsbewußtsein“ usw. einerseits und „besonders schädliche Folgen“, „schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin“ u. ä. andererseits die Voraussetzungen für die Anwendung der beiden Arten von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch die Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs können keine exakte Antwort auf die Frage nach der Größe der den einzelnen Tatbestandsmerkmalen entsprechenden Tatsachen und Umstände geben. Wie schwer z. B. eine Gesundheitschädigung oder eine körperliche Mißhandlung i. S. des § 115 StGB sein muß, um mit einer Freiheitsstrafe darauf zu reagieren, läßt sich ebensowenig aus dem Gesetz entnehmen wie die gleichfalls die Anwendung einer Freiheitsstrafe rechtfertigende und sie notwendig machende Höhe des materiellen Schadens eines Eigentumsdelikts.

Hier spielen die in Form von Leitungsdokumenten und der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte theoretisch verallgemeinerten Erfahrungen der strafzumessenden Tätigkeit eine entscheidende Rolle. Eine solche Erfahrung enthält z. B. die Feststellung im Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, daß mit den Merkmalen des § 30 Abs. 1 StGB (Undiszipliniiertheit, Pflichtvergessenheit usw.) „nicht verfestigte negative Einstellungen gemeint (sind), sondern solche, die durch einen Mangel von Rechtsdisziplin gekennzeichnet sind, der in der Regel erstmalig zu einer Strafrechtsverletzung geführt hat“<sup>8/</sup>. Gleiches gilt für die Feststellung von R o e h l auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, daß „bei vorsätzlichen Körperverletzungen der Ausspruch einer Geldstrafe dann nicht richtig (ist), wenn die Tatbegehung Brutalität und Rücksichtslosigkeit aufweist oder wenn der Täter planmäßig, hinterhältig bzw. deshalb gewalttätig wird, weil sich Bürger im Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gegen sein störendes Verhalten wandten“<sup>9/</sup>.

<sup>8/</sup> Vgl. NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9, S. 8.

<sup>9/</sup> Roehl. „Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlichen Körperverletzungen“. NJ 1972 S. 256.